

Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1010 Wien

BMöDS - I/A/3 (Rechtskoordination, Informations-,  
Organisations- und Verwaltungsmanagement)

**Mag. Marianne Kropf**  
Sachbearbeiterin

[marianne.kropf@bmoeds.gv.at](mailto:marianne.kropf@bmoeds.gv.at)  
+43 1 716 06-664196  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu  
richten.

Geschäftszahl: BMöDS-11400/0204-I/A/3/2018

BMI-LR1300/0029-III/1/2018

## **Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird; Stellungnahme BMöDS**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der  
Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF  
BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende  
Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II  
Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz,  
Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit  
insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Zielen und Maßnahmen inklusive der verwendeten  
Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der  
Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende  
Empfehlungen:

## Zielformulierung:

### Zu Ziel 1:

Die Verwendung von Indikatoren soll dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebten Wirkungen darzulegen und überprüfbar zu machen. Im Sinne der Überprüfbarkeit sowie im Hinblick auf die Gewährleistung einer künftigen Visualisierbarkeit im Bericht zur Wirkungsfolgenabschätzung wird angeregt, verstärkt Kennzahlen anstatt Meilensteine als Indikatoren zu verwenden. Es wird empfohlen zu prüfen, ob nicht eine konkrete Kennzahl angegeben werden könnte, welche die tatsächliche Wirkung der Regelung betreffend die Ausbildung der Zivildienstleistenden wie auch die in den Zivildienstleistungen besser messbar macht.

### Zu Ziel 3:

Im Sinne einer verbesserten Überprüfbarkeit der Zielerreichung zum Evaluierungszeitpunkt,

wird die Darstellung von Kennzahlen – vor allem – in Form absoluter Zahlen (neben den ausgewiesenen Prozentsätzen) empfohlen.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

[WFA@bmoeds.gv.at](mailto:WFA@bmoeds.gv.at)

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

**Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle.** Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Die Stellungnahme ergeht u.E. an das Präsidium des Nationalrats.

Wien, 5. November 2018

Für den Bundesminister:

Mag. Roland Weinert

Beilage/n: